

INFORMATIONEN zur Sozialunterstützung

Was ist die Sozialunterstützung?

Die Sozialunterstützung ist eine Unterstützung für Menschen, die in einer finanziellen Notlage sind.

- Die Sozialunterstützung soll Ihren Lebensunterhalt und die Wohnkosten decken.
- Zum Lebensunterhalt gehören Ausgaben für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und Hausrat.
- Die Wohnkosten setzen sich zusammen aus Miete, Betriebskosten, Strom und Heizung.
- Durch die Sozialunterstützung können Sie und Ihre Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse versichert werden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Sie können Sozialunterstützung nur bekommen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Sie haben nicht genug Geld, um Ihren eigenen Lebensbedarf und den Ihrer Familie ausreichend zu decken.
- Ihr Einkommen muss weniger als die im Punkt 3. angeführten Beträge sein.
- Ihr Hauptwohnsitz und Ihr tatsächlicher Aufenthalt muss in Graz sein.
- Sie müssen zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sein (zum Beispiel Österreichische Staatsbürger, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürger, Person mit einem „Daueraufenthalt – EG“).
- Sie müssen in Österreich arbeiten dürfen
- und beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet sein.
- Sie und Ihre Familie müssen sich um einen Arbeitsplatz bemühen.

Um Sozialunterstützung zu bekommen, muss zuerst eigenes Einkommen und Vermögen verwendet werden. Als Einkommen versteht man alle Einkünfte, die Sie haben, zum Beispiel:

- Arbeitseinkommen,
- Arbeitslosengeld,
- Notstandshilfe,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Unterhaltsleistungen,
- oder Pension

Vermögen ist alles was Sie besitzen. Bestimmte Vermögenswerte sind aber beim Berechnen der Sozialunterstützung ausgenommen:

- Haus oder Eigentumswohnung, in der Sie selbst wohnen.
- berufsbedingt oder behinderungsbedingt benötigtes Auto.
- Ersparnisse bis höchstens € 7.254,06 pro Person (das ist das sechsfache vom Höchstsatz)

Die Behörde (= Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz) wird Ihre Vermögenssituation überprüfen.

Beachte:

- Beziehen Sie die Sozialunterstützung durchgehend länger als 3 Jahre, kann die Behörde, wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung besitzen, ins Grundbuch gehen.
- Sie müssen sich nicht beim AMS melden, wenn Sie Angehörige pflegen oder Kinder betreuen, die unter 3 Jahre alt sind und für die keine Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung steht.

Weitere Informationen dazu bekommen Sie bei der für Sie zuständigen Behörde.

Wie hoch kann die Sozialunterstützung sein?

Die Sozialunterstützung wird für Sie (und Ihre Familie) extra berechnet. Sie bekommen im Jahr 2025 höchstens diese Beträge:

Richtsatz	Betrag/ Prozent von Höchstsatz
Höchstsatz für Alleinstehende und Alleinerziehende	1.209,01 (100%)
Höchstsatz für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte	
für die erste und zweite/für den ersten und zweiten	846,31 (70%)
ab der/dem dritten	544,05 (45%)
Höchstsatz für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte	
für die erste, zweite und dritte/für den ersten, zweiten und dritten	253,89 (21%)
ab der/dem vierten	211,58 (17,5%)
Zuschläge für Alleinerziehende gemäß § 2 Z 5 zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts für minderjährige Bezugsberechtigte	
für die erste/den ersten	145,08 (12%)
für die zweite/den zweiten	253,89 (21%)
für die dritte/den dritten	326,43 (27%)
für jeden weiteren	36,27 (3%)
Zuschläge zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts je Bezugsberechtigter/Bezugsberechtigten mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz)	217,62 (18%)

Maximale Wohnkostenpauschale für eine Person 241,80 Euro (20%)

Stadt Graz | Sozialamt | Referat für Sozialunterstützung

Schmiedgasse 26, 8011 Graz | Tel.: +43 316 872-6450 | sozialunterstuetzung@stadt.graz.at

Parteienverkehr Mo. bis Do. 8 bis 14 Uhr und Fr. 8 bis 12.30 Uhr | UID: ATU36998709 | [graz.at/sozialamt](https://www.graz.at/sozialamt)

Alle Informationen zur DSGVO finden Sie unter [graz.at/datenschutz](https://www.graz.at/datenschutz).

Die Sozialunterstützung können Erwachsene und Minderjährige 12-mal im Jahr bekommen.

Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Sie können den Antrag auf Sozialunterstützung stellen:

- bei Ihrer Gemeinde (im Gemeindeamt)
- bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. im Sozialamt des Magistrates Graz) oder
- beim Sozialservicecenter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration, Burggasse 7-9, 8010 Graz

Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge können Sie selbst und für Ihre im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder stellen.

Anträge können aber auch von jemand anderem eingebracht werden. Das kann z.B. ein gesetzlicher Vertreter oder ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied sein.

Wenn mehrere Erwachsene zusammen in einem Haushalt leben nennt man das Wirtschaftsgemeinschaft. Hier genügt die Einbringung eines gemeinsamen Antrages.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Grundsätzlich kann der Antrag formlos gestellt werden. Da aber einige Unterlagen benötigt werden empfiehlt es sich das Antragsformular zu benutzen.

Das Antragsformular bekommen Sie im Sozialamt. Sie können es auch von der Homepage der Stadt Graz und der Homepage des Sozialamtes herunterladen.

Auch ein E-Gouvernement-Formular steht auf den genannten Homepages zur Verfügung.

Als Hauptantragssteller oder Hauptansprechperson in einem Verfahren, füllen Sie das [Antragsformular für AntragstellerInnen](#) aus.

Für jede weitere Person in Ihrem Haushalt, die auch Sozialunterstützung braucht, füllen Sie den [Anhang A](#) aus.

Für unterhaltspflichtige Personen, in Ihrem Haushalt, die keine Sozialunterstützungen brauchen, füllen Sie [Anhang B](#) aus.

Im E-Gouvernement-Formular ist der Anhang A und Anhang B integriert und werden die Ausfüllfelder im Bedarfsfall geöffnet.

Gibt es Fristen?

Der Antrag auf Sozialunterstützung kann immer gestellt werden.

Wenn alle Voraussetzungen stimmen, bekommen Sie ab dem Tag der Antragstellung Sozialunterstützung.

Stadt Graz | Sozialamt | Referat für Sozialunterstützung

Schmiedgasse 26, 8011 Graz | Tel.: +43 316 872-6450 | sozialunterstuetzung@stadt.graz.at

Parteienverkehr Mo. bis Do. 8 bis 14 Uhr und Fr. 8 bis 12.30 Uhr | UID: ATU36998709 | [graz.at/sozialamt](https://www.graz.at/sozialamt)

Alle Informationen zur DSGVO finden Sie unter [graz.at/datenschutz](https://www.graz.at/datenschutz)

Welche Unterlagen brauchen Sie für den Antrag?

Über die Person betreffende Angaben:

- amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, ID-Card)
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt (Aufenthaltstitel oder Aufenthaltsbescheinigung)
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil bzw. Vergleichsausfertigung
- Nachweis über die Begründung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- Sozialversicherungsnummer
- Vertretungsnachweis (Erwachsenenschutzvertreter / Vollmacht)
- Meldenachweis (kann von der Behörde abgefragt werden)

Über die Wohnverhältnisse:

- Mietvertrag
- Grundbuchsauszug
- Betriebskostennachweis
- sonstige wohnungsbezogene Kosten

Über die Einkommensverhältnisse

- Lohnbestätigung
- Einkommensteuerbescheid
- Leistungsbezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice,
- Nachweise über Pensions-/Rentenleistungen
- Bestätigung der Krankenkasse über Krankengeld und Kinderbetreuungsgeld
- Nachweise über die Höhe der Unterhaltsleistung
- Einheitswertbescheide über land- und forstwirtschaftlichen Besitz
- Pachtverträge

Über die Vermögensverhältnisse

- Vermögensverzeichnis
- Sparbücher
- Bausparverträge
- Kontoauszüge
- Aktien / Wertpapiere
- Auflistung bestehender Konten (insbesondere Giro-Konten, Sparkonten, Depotkonten)

Über den Einsatz der Arbeitskraft

- Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche
- Gutachten zur Arbeitsunfähigkeit
- Nachweise über Verhinderung des Einsatzes der Arbeitskraft

Stadt Graz | Sozialamt | Referat für Sozialunterstützung

Schmiedgasse 26, 8011 Graz | Tel.: +43 316 872-6450 | sozialunterstuetzung@stadt.graz.at

Parteienverkehr Mo. bis Do. 8 bis 14 Uhr und Fr. 8 bis 12.30 Uhr | UID: ATU36998709 | [graz.at/sozialamt](https://www.graz.at/sozialamt)

Alle Informationen zur DSGVO finden Sie unter [graz.at/datenschutz](https://www.graz.at/datenschutz)

Welche Kosten entstehen?

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Sozialunterstützung entstehen für Sie keine Kosten.

Wichtige Informationen

Wenn Sie Sozialunterstützung beziehen und es verändert sich etwas bei

- Ihrem Einkommen,
- Ihrem Vermögen,
- Ihrer Familie oder
- Ihren Wohnverhältnissen

müssen Sie dies der Behörde sofort melden.

Ebenfalls sofort melden müssen Sie, wenn Sie länger als zwei Wochen im Krankenhaus oder im Ausland sind. Tun Sie das nicht, müssen Sie die Sozialunterstützung zurückzahlen. Das gilt auch, wenn Sie absichtlich eine falsche Angabe gemacht oder etwas verschwiegen haben.

Die Behörde kann auch noch Jahre später zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückfordern.

Wenn Sie innerhalb von 3 Jahren nach dem Ende der Sozialunterstützung zu einem Vermögen (= z.B. ein Lottogewinn oder eine große Erbschaft) kommen, müssen Sie die Sozialunterstützung zurückzahlen. Wenn der Bezugsberechtigte der Sozialunterstützung stirbt, müssen die Erben die Sozialunterstützung nur dann zurückzahlen, wenn überhaupt eine Erbschaft vorhanden ist.

Sollten Sie regelmäßig Geld von jemandem bekommen, der nicht aus Ihrer Familie stammt, kann diese Summe von Ihrer Sozialunterstützung abgezogen werden.